

Änderungsvertrag

zum

Verkehrsvertrag

zwischen

dem Land Berlin,

dem Land Brandenburg

und

der S-Bahn Berlin GmbH

über die Bedienung der Strecken
im S-Bahnverkehr der Region Berlin/Brandenburg

in den Jahren 2003 bis 2017

DL

HL

Art. I Änderungsregelungen

Der Verkehrsvertrag zwischen dem Land Berlin, dem Land Brandenburg und der S-Bahn Berlin GmbH über die Bedienung der Strecken im S-Bahnverkehr der Region Berlin/Brandenburg in den Jahren 2003 bis 2017 vom 27. August 2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 wird der Unterabsatz 1 wie folgt gefasst:

„Die S-Bahn Berlin GmbH kooperiert mit der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB GmbH) und mit den beteiligten Verbundverkehrsunternehmen und tritt zu diesem Zweck dem bestehenden „Kooperationsvertrag der Verkehrsverbundunternehmen in Berlin und Brandenburg und des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB)“ bei.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 1.4“ durch die Angabe „Anlage 1.4 und 1.6“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ab dem Jahr 2010 schuldet die S-Bahn Berlin GmbH den Einsatz von 562 Viertelzügen im Linieneinsatz (ohne Betriebs- und Instandhaltungsreserve) in der Hauptverkehrszeit i.S. der Anlage 1.3 (Spitzenbedarf). Ab dem Zeitpunkt der Bedienung der neuen S-Bahn-Station am Flughafen Berlin Brandenburg, voraussichtlich zum 03.06.2012, bis zum Ende der Vertragslaufzeit beträgt der von der S-Bahn Berlin GmbH vorzusehende Spitzenbedarf 575 Viertelzüge.“

Die S-Bahn Berlin GmbH kann sich gegenüber den Aufgabenträgern insoweit weder auf das Fehlen einsatzfähiger Fahrzeuge als Fall rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit gemäß § 4 Abs. 4 berufen noch das Fehlen vorhandener Schienenfahrzeuge gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 geltend machen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Verkehrsangebot (inklusive Verkehrshalte) wird basierend auf den Vorgaben der Anlagen 1.1, 1.2 und 1.3 sowie den Vorgaben der jeweils gültigen Nahverkehrspläne durch Aktualisierung von Anlage 1.4 mit verbindlichen Angaben zu Laufwegen, Zugfahrten, Verkehrstagen und Zugkilometern fortgeschrieben. Ab dem Jahr 2010 umfasst diese Fortschreibung auch die Aktualisierung der Anlage 1.6 mit verbindlichen Angaben zu Zugstärken, differenziert nach Linien, Zuggruppen und Verkehrszeiten.“

d) In Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „von der in Satz 1“ die Wörter „und 2“ eingefügt.

- e) In Absatz 4 wird die Angabe „Anlage 1.4“ durch die Angabe „Anlagen 1.4 und 1.6“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlagen 1.1 bis 1.4“ ersetzt durch die Angabe „Anlagen 1.1 bis 1.4 und 1.6“.

- b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Unterabsätze angefügt:

„Erstmals im Rahmen der Fahrplanerstellung für das Jahr 2013 enthält das Betriebsprogramm einen Vorschlag der S-Bahn Berlin GmbH zu Zugstärken differenziert nach Linien, Zuggruppen und Verkehrszeiten nach Maßgabe der Anforderungen des § 3 Abs. 1a (Anlage 1.6).

Dabei beruht die in Anlage 1.6 darzustellende Bemessung der Zugstärken auf den Vorgaben zur Bereitstellung eines ausreichenden Platzangebots gemäß Anlage 2.3. Hierbei sind infrastrukturelle und betriebliche Beschränkungen (z.B. Umlaufverknüpfungen) angemessen zu berücksichtigen. Von den Vorgaben zur Bereitstellung eines ausreichenden Platzangebots gemäß Anlage 2.3 kann daher abgewichen werden, wenn die entsprechend Anlage 2.3 angemessene Zugstärke betrieblich nicht oder nur mit unverhältnismäßigem betrieblichen Aufwand umsetzbar wäre.

Der sich für den Linieneinsatz in Summe ergebende Viertelzugbedarf je Verkehrszeit gemäß Anlage 1.6 darf den vorgesehenen Spitzenbedarf gemäß § 3 Abs. 1a nicht überschreiten.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die Fahrplanjahre 2010, 2011 und 2012 gelten die abweichend vom Planungskalender (Anlage 1.5) festgelegten Zugstärken in Anlage 1.6, Seiten 1 bis 4.“

- d) In Absatz 3 wird die Angabe „Anlagen 1.1 bis 1.4“ ersetzt durch die Angabe „Anlagen 1.1 bis 1.4 und 1.6“.

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die endgültige Abstimmung ist spätestens 14 Tage vor dem in der EIBV festgelegten Fristende zur Trassenanmeldung (gemäß Anlage 1.5 Planungskalender x-8,5) abzuschließen. Kommt ein Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern bis zu diesem Termin nicht zustande, gelten die vereinbarten Zugstärken, differenziert nach einzelnen Linien, Zuggruppen und Verkehrszeiten, des laufenden Betriebsprogramms auch für die kommende Fahrplanperiode.“

- bb) Nach dem neuen Unterabsatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Eine beabsichtigte Bestellung ist auch dann rechtlich oder tatsächlich unmöglich, wenn infrastrukturelle Einschränkungen, wie z.B. eingeschränkte Nutzbarkeit von Bahnsteiglängen, oder behördliche bzw. gerichtliche Anordnungen in Bezug auf die Nutzbarkeit von Infrastruktur da-

zu führen, dass die in Anlage 1.6 für eine Zuggruppe festgelegte Zuglänge von der S-Bahn Berlin GmbH teilweise oder in Gänze nicht eingehalten werden kann. Die Unmöglichkeit bezieht sich jeweils auf die gesamte, von der Einschränkung oder Anordnung betroffene Zuggruppe. Für die Dauer der infrastrukturellen Einschränkung oder behördlichen bzw. gerichtlichen Anordnung gelten für die durch die Unmöglichkeit betroffenen Zuggruppen die möglichen und den ursprünglichen Planungen am Nächsten kommenden Zugstärken als vereinbart.“

f) Absatz 8 wird zu Absatz 7, der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und 2 werden zu Unterabsatz 1 und Satz 3 bis 6 zu Unterabsatz 2 zusammengefasst.

bb) Satz 3 im neuen Unterabsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Abweichungsverkehr und das Ersatzkonzept nach Anlage 2.4 treten im Hinblick auf die vertraglichen Regelungen zur Schlechtleistung an die Stelle des sonst nach diesem Vertrag zu erbringenden Verkehrsangebotes.“

cc) Nach dem neuen Unterabsatz 2 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Im Abweichungsverkehr finden die Vorgaben zu Zugstärken gemäß Anlage 1.6 Anwendung. Eine Unterschreitung der nach Anlage 1.6 vorgegebenen Zugstärke ist nur und insoweit zulässig, als keine verkehrliche Notwendigkeit für deren Einhaltung besteht. Die S-Bahn Berlin GmbH zeigt den Aufgabenträgern die Abweichung spätestens drei Wochen zuvor an und begründet diese. Die Aufgabenträger haben die Möglichkeit, der Abweichung innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu widersprechen. Widersprechen die Aufgabenträger nicht oder nicht innerhalb der vorgenannten 2-Wochenfrist, gelten die angezeigten Abweichungen als genehmigt.“

Die Vorgaben zu Zugstärken gemäß Anlage 1.6 finden keine Anwendung, wenn und soweit es der S-Bahn Berlin GmbH während eines laufenden Fahrplanjahres wegen infrastruktureller Einschränkungen, wie z.B. eingeschränkter Nutzbarkeit von Bahnsteiglängen, oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnungen in Bezug auf die Nutzbarkeit von Infrastruktur rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, die Vorgaben zu Zugstärken gemäß Anlage 1.6 für eine Zuggruppe teilweise oder in Gänze einzuhalten. Die Regelungen in § 4 Abs. 4 Sätze 9 bis 11 gelten insoweit entsprechend.“

g) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Kann die S-Bahn Berlin GmbH das mit den Aufgabenträgern abgestimmte Fahrplanangebot gemäß § 4 Abs. 3, 4, 7 und/oder 8 nach Taktfolge, Betriebszeiten und Zugstärken gemäß Anlagen 1.4 und 1.6 aufgrund reduzierter Fahrzeugverfügbarkeit nicht erbringen, erstellt sie unverzüglich einen eingeschränkten Fahrplan. Im Fall von Satz 1 legt sie außerdem eine detaillierte Planung vor, wie das ursprünglich bestellte Fahrplanangebot gemäß Anlage

12-

Fl

1.4 einschließlich der vereinbarten Zugstärken gemäß Anlage 1.6 wieder aufgenommen werden soll (Hochlaufstufe).

Die S-Bahn Berlin GmbH wird den Aufgabenträgern den erwarteten Zeitpunkt der Umsetzung der jeweiligen Hochlaufstufe mitteilen, sobald eine belastbare Prognose über die dafür notwendige Fahrzeugverfügbarkeit möglich ist.

Eingeschränkte Fahrpläne und Hochlaufstufen unterliegen der Zustimmung der Aufgabenträger. Die Aufgabenträger dürfen die Zustimmung nicht aufgrund von Anforderungen versagen, deren Umsetzung der S-Bahn Berlin GmbH aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Die Regelungen in § 4 Abs. 4 Sätze 9 bis 11 gelten insoweit entsprechend. Soweit es der S-Bahn Berlin GmbH aus Zeitgründen nicht möglich war, die erforderliche Zustimmung rechtzeitig vor Durchführung des eingeschränkten Fahrplans einzuholen, ist dies unverzüglich nachzuholen.

Eine Zustimmung der Aufgabenträger zu einem eingeschränkten Fahrplan oder einer Hochlaufstufe ist nicht erforderlich, wenn die Anzahl der im Linienbetrieb einsetzbaren Viertelzüge um nicht mehr als 20 Viertelzüge unter den Spitzenbedarf gemäß § 3 Abs. 1a oder um weniger als 3,5 % unter den in einer Hochlaufstufe zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Spitzenbedarf sinkt. Sinkt die Anzahl der im Linienbetrieb eingesetzten Viertelzüge kurzzeitig um mehr als 3,5 % unter den in einer Hochlaufstufe zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Spitzenbedarf, ist die S-Bahn Berlin GmbH nicht verpflichtet, einen eingeschränkten Fahrplan oder eine Hochlaufstufe den Aufgabenträgern zur Zustimmung vorzulegen.

Die S-Bahn Berlin GmbH legt den Aufgabenträgern einen Vorschlag eines Betriebsprogramms für einen eingeschränkten Fahrplan i.S. von Satz 1 oder für eine Hochlaufstufe i.S. von Satz 2 zur Zustimmung vor. Nach Zugang des Betriebsprogrammvorschlages prüfen die Aufgabenträger den Vorschlag unter Berücksichtigung verkehrlicher und betrieblicher Anforderungen. Die Aufgabenträger haben die Möglichkeit, dem vorgeschlagenen Betriebsprogramm innerhalb von einer Woche ab Zugang bei den Aufgabenträgern schriftlich zu widersprechen. Widersprechen die Aufgabenträger dem vorgeschlagenen Betriebsprogramm innerhalb der Wochenfrist, werden sich die Aufgabenträger vor ihrer abschließenden Entscheidung über das umzusetzende Betriebsprogramm mit der S-Bahn Berlin GmbH über Kompromissvorschläge austauschen. Widersprechen die Aufgabenträger nicht oder nicht innerhalb der vorgenannten Wochenfrist oder treffen sie ihre abschließende Entscheidung ohne sich mit der S-Bahn Berlin GmbH zuvor über Kompromissvorschläge ausgetauscht zu haben, gilt die Zustimmung zum vorgeschlagenen Betriebsprogramm der S-Bahn Berlin GmbH als erteilt.

Haben die Aufgabenträger Änderungen zu einem Bestandsprogramm in Gänze oder in Teilen nicht zugestimmt, gelten nur die zum Bestandsprogramm hinzutretenden und von der Zustimmung der Änderungen nicht erfassten Verkehrsleistungen als nicht erbracht. Die Zustimmung der Aufgabenträger zum Bestandsprogramm bleibt hiervon unberührt. Bestandsprogramm im Sinne der vorgenannten Sätze ist das Betriebsprogramm (eingeschränkter Fahrplan i.S. von Satz 1 oder Hochlaufstufe i.S. von Satz 2), dem die Aufgabenträger zuletzt zugestimmt haben.

12-

ffo

Der eingeschränkte Fahrplan i.S. von Satz 1 und die Hochlaufstufen i.S. von Satz 2 reduzieren nicht die vertraglich geschuldete Leistung i.S.v. § 17 Abs. 1.“

4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Fahrzeugredesign

Zur Neugestaltung des Fahrgastinnenraums der Fahrzeuge der Baureihe 485 wird die S-Bahn Berlin GmbH in 60 Viertelzügen auf eigene Kosten die in Anlage 2.10 dargestellten Maßnahmen durchführen. Bei der Wiederinbetriebnahme von 20 stillgelegten Fahrzeugen (Viertelzüge) der Baureihe 485 wird die S-Bahn Berlin GmbH die in Anlage 2.10 dargestellten Maßnahmen ebenfalls auf eigene Kosten durchführen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die S-Bahn Berlin GmbH wird bei der Erbringung ihrer vertraglich geschuldeten Verkehrsangebote eine kontinuierlich hohe Qualität gewährleisten, die den Ansprüchen eines zeitgemäßen, attraktiven und zukunftsgerichteten SPNV genügt. Dazu richtet die S-Bahn Berlin GmbH ein Risikomanagementsystem ein. Sie wird den Aufgabenträgern vierteljährlich über den Abarbeitungsstand des Qualitätssicherungsplans sowie über aufgetretene Qualitätsprobleme berichten. Zur frühzeitigen Information möglicher Betriebsrisiken wird die S-Bahn Berlin GmbH die Aufgabenträger über alle dem Eisenbahn-Bundesamt meldepflichtigen Ereignisse und Sachverhalte innerhalb von 3 Werktagen informieren. Hierzu wird die S-Bahn Berlin GmbH die Meldungen in einer für die Aufgabenträger geeigneten Weise erläutern und kommentieren.“

- b) In Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 und Unterabsatz 2 wird die Angabe „Anlagen 2.1 bis 2.9“ jeweils ersetzt durch die Angabe „Anlagen 2.1 bis 2.11“.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Grundlage für die Ermittlung der Kundenzufriedenheit ist das Verfahren PSI, das in der Anlage 2.9 näher beschrieben wird.“

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem Jahr 2010 beauftragt und finanziert die VBB GmbH im Auftrag der Aufgabenträger die Kundenbefragung.“

- cc) Satz 1 und der neue Satz 2 werden zu Unterabsatz 1 und die neuen Sätze 3 bis 5 zu Unterabsatz 2 zusammengefasst.

- d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Aufgabenträger reduzieren ihren jährlich zu leistenden finanziellen Beitrag um einen Betrag von 26.000 €, die die S-Bahn Berlin GmbH aufgrund der Übernahme der Kundenzufriedenheitsbefragung durch die VBB GmbH

12-

VfB

spart. Davon entfallen 23.140 € auf das Land Berlin, 2.860 € auf das Land Brandenburg. Der Abzug erfolgt jeweils im Rahmen der monatlichen Abschlagszahlung im Monat Januar, erstmals im Jahr 2010 für das Jahr 2010."

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Sobald die Vertragspartner gemeinsam mit den Berliner Verkehrsbetrieben AöR (BVG) ein neues unternehmensübergreifendes Verfahren der Kundenzufriedenheitsbefragung und eine entsprechende Pönalisierungsregelung vereinbart und einvernehmlich kalibriert haben, tritt das in Abs. 4 vorgegebene Verfahren außer Kraft.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und die Wörter „dem Bundesgrenzschutz und den Landespolizeien“ durch die Wörter „der Bundes- und den Landespolizeien“ ersetzt.

g) Nach dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß Anlage 2.7 entwickelt die S-Bahn Berlin GmbH ihr Konzept für die persönliche Sicherheit in Abstimmung mit der Bundes- und den Landespolizeien, den anderen Verkehrsunternehmen und zuständigen Senatsverwaltungen fort. Sie legt den Aufgabenträgern ein entsprechend abgestimmtes Sicherheitskonzept spätestens zum 30. April 2011 vor und aktualisiert dieses jährlich.“

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Qualitätssicherungsplan

Die S-Bahn Berlin GmbH setzt den als Anlage 2.11 beigefügten Qualitätssicherungsplan entsprechend den darin gesetzten Zielvorgaben um und berichtet den Aufgabenträgern vierteljährlich. Sofern innerhalb des jeweiligen Berichtszeitraums Entwicklungen eintreten, die nach Einschätzung der S-Bahn Berlin GmbH eine erhebliche Verzögerung der fristgerechten Umsetzung von Maßnahmen erwarten lassen, werden die Aufgabenträger unverzüglich von der S-Bahn Berlin GmbH über die Ursachen und – soweit möglich – über den entsprechend aktualisierten Umsetzungstermin informiert.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Im Rahmen mindestens jährlicher Abstimmungen werden die Produkte zur Fahrgastinformation zwischen der S-Bahn Berlin GmbH und der VBB GmbH abgestimmt.“

b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(Soll und Ist)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(Solldaten)“.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Angebotsangaben“ ersetzt durch die Wörter „Fahrplandaten (Solldaten)“.

d) In Absatz 4 werden folgende Unterabsätze angefügt:

12-

„Die S-Bahn Berlin GmbH stellt den Aufgabenträgern und der VBB GmbH Echtzeitdaten kostenlos zur Verfügung, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind sowie ein „Reisendeninformationsvertrag über die Echtzeitdatenlieferung“ abgeschlossen wurde. Technisch ist nach gegenwärtigem Planungsstand die Bereitstellung von Prognosedaten erst nach Aufbau der notwendigen Schnittstellen sowie Konfiguration und Inbetriebnahme des Fahrgastinformationssystems möglich. Die Konfiguration und Inbetriebnahme sind aktuell wie folgt geplant:

bis 06/2011: Hohen Neuendorf, Pankow-Heinersdorf, Spandau, Schöneberg, Yorckstraße (Großgörschenstr.), Stresow, Babelsberg, Griebnitzsee, Potsdam Hbf, Potsdamer Platz, Anhalter Bahnhof, Botanischer Garten, Feuerbachstraße, Friedenau, Lichterfelde West, Rathaus Steglitz, Sundgauer Straße, Priesterweg

bis 12/2011: Zehlendorf, Yorckstraße, Mexikoplatz, Grunewald, Nikolassee (Stadtbahn), Brandenburger Tor, Schlachtensee, Nikolassee (Wannseebahn), Friedrichstraße (Nord-Süd), Oranienburger Straße, Nordbahnhof, Humboldthain, Bbf Schöneweide, Grünbergallee, Altglienicke, Flughafen Schönefeld, Waßmannsdorf, Flughafen Berlin Brandenburg

bis 06/2012: Hennigsdorf (b Bln), Bernau, Bornholmer Straße, Wollankstraße, Schönholz, Eichwalde, Zeuthen, Königs Wusterhausen, Ahrensfelde, Wartenberg, Hohenschönhausen, Gehrenseestraße, Nöldnerplatz, AttilasträÙe, Buckower Chaussee, Schichauweg, Lichtenrade

bis 12/2012: Marienfelde, Lankwitz, Südende, Lichterfelde Ost, Lichterfelde Süd, Osdorfer Straße, Wilhelmsruh, Wittenau, Waidmannslust, Frohnau, Oranienburg, Biesdorf, Mahlsdorf, Kaulsdorf, Wuhletal, Birkenstein, Köpenick, Hoppegarten (Mark) sowie Savignyplatz, Zoologischer Garten, Tiergarten, Bellevue, Berlin Hauptbahnhof, Friedrichstraße (Stadtbahn), Hackescher Markt, Alexanderplatz, Jannowitzbrücke, Ostbahnhof

bis 06/2013: Rummelsburg, Bbf Rummelsburg, Karlshorst, Wuhlheide, Hirschgarten, Friedrichshagen, Erkner, Strausberg

bis 12/2014: Warschauer Straße und Ostkreuz (Stadtbahn)

Die S-Bahn Berlin GmbH wird die Aufgabenträger unverzüglich informieren, wenn sich Änderungen an dem gegenwärtigen Planungsstand und/oder Verzögerungen an dem Zeitplan ergeben.

Die Aufgabenträger und die VBB GmbH können die von der S-Bahn Berlin GmbH zur Verfügung gestellten Daten für eine Anschlusssicherung zwischen der S-Bahn und anderem ÖPNV nach Maßgabe des „Reisendeninformationsvertrages über die Echtzeitdatenlieferung“ nutzen. Eine Verpflichtung der S-Bahn Berlin GmbH zur technischen Bearbeitung der zur Verfügung gestellten Daten ergibt sich daraus nicht.

Für den laufenden Betrieb, die Schnittstelle sowie die Datenversorgung werden den Aufgabenträgern oder den von diesen beauftragten Dritten keine Kosten berechnet.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

B-

„(5) Die S-Bahn Berlin GmbH verpflichtet sich zu einer engen Zusammenarbeit mit der VBB GmbH in den Bereichen Fahrgastinformation und Marketing.

Die Fahrgastinformationsprodukte des VBB werden in den Kundenzentren der S-Bahn Berlin GmbH vertrieben.

Die S-Bahn Berlin GmbH unterstützt den VBB bei einer verkehrsträgerübergreifend einheitlichen Fahrgastinformation, nutzt diese Produkte und Dienste (wie z.B. VBB-Fahrinfo) und ordnet ihre eigene Fahrgastinformation darin ein. In Bezug auf Echtzeitdaten erfolgt dies nach den Maßgaben des „Reisendeninformationsvertrages über die Echtzeitdatenlieferung“. Als Absender der Fahrgastinformation sind die VBB GmbH und die S-Bahn Berlin GmbH als Kooperationspartner zu erkennen. Die S-Bahn Berlin GmbH wird die Grundsätze, Anforderungen und Richtlinien des Fahrgastinformationshandbuchs der VBB GmbH berücksichtigen und an dessen Weiterentwicklung aktiv mitarbeiten.

Die S-Bahn Berlin GmbH erstellt einen jährlich fortzuschreibenden Marketingplan spätestens bis zum 30.11. für das Folgejahr und stimmt diesen mit der VBB GmbH ab. Der Marketingplan enthält alle geplanten Maßnahmen, einschließlich Zeit- und Budgetplan und Vertriebswege der Kommunikationsprodukte. Im Rahmen der jährlichen Abstimmung werden gemeinsame Produkte und Aktivitäten sowie die jeweiligen Finanzierungsanteile vereinbart. Wesentliche Änderungen am Marketingplan werden mit der VBB GmbH abgestimmt.

Tariffbewerbungen, inklusive Konzeption und Durchführung der entsprechenden Kampagnen, erfolgen in der Verantwortung der S-Bahn Berlin GmbH, die auch Absender ist.“

8. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Fahrgastrechte

- (1) Die S-Bahn Berlin GmbH wird im „Facharbeitskreis Tarif und Vertrieb – Arbeitsgruppe Fahrgastrechte“ bei der Erarbeitung unternehmensübergreifender, verbundweit einheitlicher Fahrgastrechte aktiv mitwirken. Über die Einführung und Anwendung dieser erarbeiteten Fahrgastrechte bei der S-Bahn Berlin werden die S-Bahn Berlin GmbH, die Aufgabenträger und die VBB GmbH einvernehmlich entscheiden.
- (2) Die S-Bahn Berlin GmbH wird mit der „Schlichtungsstelle Nahverkehr in Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt“ kooperativ zusammenarbeiten und sie anteilig mitfinanzieren.“

9. In § 11 Absatz 9 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die S-Bahn Berlin GmbH verpflichtet sich, den Geschäftsbesorgungsvertrag mit DB Station & Service bis zum Ende der Laufzeit dieses Vertrages nicht zu kündigen, es sei denn behördliche oder gerichtliche Anordnungen erfordern dies.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

R-

- a) In Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Darüber hinaus erhält die VBB GmbH die Möglichkeit, redaktionelle Beiträge in allen verbundrelevanten Medien der S-Bahn Berlin GmbH (wie z.B. Punkt 3) zu platzieren. Die S-Bahn Berlin GmbH hat das Recht, auf redaktionelle Änderungen hinzuwirken oder die Veröffentlichung zu verweigern, wenn die Beiträge der VBB GmbH gegen die Interessen der S-Bahn Berlin GmbH oder anderer Unternehmen des Deutsche Bahn-Konzerns gerichtet sind. Die Entscheidung über die Veröffentlichung liegt bei der S-Bahn Berlin GmbH.“

- b) In Absatz 4 werden Satz 1 und 2 zu Unterabsatz 1 und Satz 3 bis 5 zu Unterabsatz 2 zusammengefasst.

- c) In Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 wird nach dem Wortteil „-befragungen“ der Satzteil „, einschließlich der Einnahmenaufteilungsdaten,“ eingefügt.

- d) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die S-Bahn Berlin GmbH bringt das VBB-Logo an ihren Fahrzeugen an.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Unterabsatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Im Hinblick auf die Nichtleistung wird jede im Fahrplan gemäß § 4 Abs. 3, 4 oder 7 vorgesehene Fahrt betrachtet.“

- bb) Nach dem Unterabsatz 1 werden folgende Unterabsätze eingefügt:

„Bei Nichteinhaltung der in Anlage 1.6, differenziert nach Linien, Zuggruppen und Verkehrszeiten festgelegten Vorgaben zu Zugstärken sind die Aufgabenträger berechtigt, 1,10 € für jeden auf ihrem jeweiligen Gebiet nicht erbrachten Viertelzugkilometer vom jährlichen finanziellen Beitrag abzuziehen. Dies gilt nicht bei nicht erbrachten Viertelzugkilometern aufgrund von Zug- oder Teilausfällen; bei Teilausfällen bleiben die nicht erbrachten Viertelzugkilometer in Bezug auf die ausgefallene Teilstrecke unberücksichtigt.

Ferner kommt die Regelung in Satz 4 nicht zur Anwendung, wenn ein Abweichungsverkehr gemäß § 4 Abs. 8 vorliegt, bei dem die Aufgabenträger ihre Genehmigung zu einer Abweichung von den in Anlage 1.6 festgelegten Zugstärken erteilt haben bzw. eine solche auf Grund z.B. rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit der Nutzbarkeit der Infrastruktur nicht erforderlich ist.

Eine Verrechnung von Zugstärkenkürzungen mit Zugstärkenerweiterungen bei anderen Zugfahrten ist nicht zulässig.

Viertelzugkilometer ergeben sich durch die Multiplikation der Zugkilometer eines Zuges mit der Anzahl der in dem betroffenen Zugverband eingesetzten Viertelzüge (Zugstärke).

Die Verrechnung erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung gemäß § 21 Abs. 3.

12-

fl

Ist ein Viertelzug verschlossen und somit für Fahrgäste nicht nutzbar, gilt dies als Nichteinhaltung der in Anlage 1.6 festgelegten Vorgaben zu Zugstärken. Dies gilt nicht, wenn der Verschluss des Viertelzuges Folge höherer Gewalt im Sinne des Haftpflichtgesetzes bzw. von Eingriffen oder Beeinträchtigungen durch Dritte, die selbst bei Beachtung der nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt mit wirtschaftlichen Mitteln nicht abwendbar sind, ist (z.B. bei Verschluss oder Nichteinsatz eines Wagens wegen Scheibenbruch) und innerhalb von 24 Stunden beseitigt wurde.

Im Hinblick auf die Regelungen zur Schlechtleistung wird jede im Fahrplan gemäß § 4 Abs. 3, 4, 7 oder 8 vorgesehene Fahrt betrachtet.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei mangelhafter Erfüllung der in Anlage 2 definierten Qualitätsmerkmale kommen die dort geregelten Malusregelungen zur Anwendung.“

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „5 %“ durch die Angabe „16 %“ ersetzt.

bb) Nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 beläuft sich für das Jahr 2010 die Summe der nach diesem Vertrag vereinbarten Maluszahlungen einschließlich der Abzüge gemäß § 6 Abs. 4 auf 25 Mio. €, wovon 22,250 Mio. € auf das Land Berlin und 2,750 Mio. € auf das Land Brandenburg entfallen.“

cc) Im neuen Unterabsatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

dd) Nach dem neuen Unterabsatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Regelungen über Zugausfälle und Zugstärken bleiben von den Haftungsbegrenzungen dieses Absatzes unberührt.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach Buchstabe f) folgende Buchstaben g) und h) angefügt:

„g) Unterschreitung der vereinbarten Zugstärke je Zugfahrt

h) Abweichung von der vereinbarten Zugstärke in Viertelzugkilometer“

b) In Absatz 3 werden nach Buchstabe c) folgende Buchstaben d) und e) angefügt:

„d) Qualitätssicherungsplan

e) Risikodarstellung“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Halbjährlich sind spätestens einen Monat nach Ablauf des Halbjahres den Aufgabenträgern zu melden:

Ra

- a) die Tarifeinnahmen aus dem Verbundtarif getrennt nach den einzelnen VBB-Tarifpositionen
- b) die bahnsteiggleisbezogene Ausstattung mit dynamischen Fahrgastinformationstafeln einschließlich der dynamischen Ansteuerbarkeit als detaillierte Auflistung.“
- d) In Absatz 5 wird nach Buchstabe e) folgender Buchstabe f) angefügt:
„f) Umsetzung des Fahrzeugredesigns“
- e) In Absatz 6 wird die Angabe „Anlage 5.1 bis 5.15“ ersetzt durch die Angabe „Anlage 5.1 bis 5.21“.
- f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Täglich ist seitens der S-Bahn Berlin GmbH über die Betriebslage vom Vortag an die Aufgabenträger zu berichten. Der Bericht enthält alle gemäß Regelwerk der DB Netz AG erfassten Störfälle. Sofern aufgrund von Änderungen dieses Regelwerks im Betriebslagebericht keine Angaben mehr

- zu Datum, Zeit und Dauer des Störungsereignisses und der betrieblichen Auswirkungen sowie Angaben zu eingerichteten Ersatzverkehren,
- zum verursachenden Sachverhalt,
- zur Anzahl der verspäteten Züge mit Summe der Verspätungsminuten je Störungsereignis oder
- zur Anzahl der ausgefallenen Züge je Störungsereignis

enthalten sein sollten, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung der Berichtspflicht im Sinne einer sachgerechten Information der Aufgabenträger verständigen.

Über besondere Vorkommnisse, wie z.B. Unfälle, größere Betriebsstörungen u.ä., ist unverzüglich zu berichten.

Ebenfalls täglich berichtet die S-Bahn Berlin GmbH über die Anzahl der täglich im Betrieb eingesetzten Viertelzüge einschließlich der bereitgestellten Betriebsreserve (werktags außer samstags 7 Uhr, samstags 9 Uhr, sonn- und feiertags 10 Uhr). Im Einvernehmen mit den Aufgabenträgern kann die S-Bahn Berlin GmbH das Berichtsintervall ändern.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 wird die Angabe „1/12“ durch die Angabe „0,99/12“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verkehrsangebots“ folgende Wörter eingefügt:

„sowie Leistungsstörungen, die zu einer erheblichen Verringerung der tatsächlichen finanziellen Beiträge nach § 20 Abs. 1 führen,“

14. In § 23 Absatz 6 Buchstabe c) Unterabsatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

12-

„Dabei sind insbesondere die Aufwendungen für den vorzuhaltenden Fahrzeugpark zu berücksichtigen.“

15. In der Inhaltsübersicht zu den Anlagen werden nach der Angabe zu Anlage 1.5 die Angabe

„Anlage 1.6 Zugstärken für die Fahrplanjahre 2010 bis 2012“,

nach der Angabe zu Anlage 2.9 die Angaben

„Anlage 2.10 Fahrzeugredesign

Anlage 2.11 Qualitätssicherungsplan“

und nach der Angabe zu Anlage 5.15 die Angaben

„Anlage 5.16 Unterschreitung der vereinbarten Zugstärke je Zugfahrt

Anlage 5.17 Abweichung Zugstärke

Anlage 5.18 Qualitätssicherungsplan

Anlage 5.19 Risikodarstellung

Anlage 5.20 Ausstattung der S-Bahn-Stationen mit dynamischer Fahrgastinformation

Anlage 5.21 Fahrzeugredesign“

eingefügt.

16. Die Anlage 1.5 erhält die aus dem Anhang zu diesem Vertrag ersichtliche Fassung.

17. Nach der Anlage 1.5 wird die Anlage 1.6 mit der aus dem Anhang zu diesem Vertrag ersichtlichen Fassung eingefügt.

18. In der Anlage 2.1 wird im Abschnitt „Malusregelung“ in Absatz 1 der Satz 2 gestrichen.

19. Die Anlagen 2.4, 2.6, 2.7 und 2.8 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Vertrag ersichtlichen Fassungen.

20. Anlage 2.9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wesentlichen“ durch das Wort „Wesentlichen“ ersetzt.

b) Im Abschnitt „Malusregelung“ werden die Sätze 1 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Zielwert für den Gesamt-PSI der S-Bahn Berlin GmbH beträgt 2,6. Die Malusregelung orientiert sich an diesem Zielwert. Sollte der Zielwert in zwei

12-

VP

aufeinanderfolgenden Erhebungen nicht erreicht werden, wird ein prozentualer Abzug vom jährlichen finanziellen Beitrag wie folgt vorgenommen:

Stufe 1: Gesamt-PSI > 2,61 ≤ 2,9: Abzug von 1,5 % p.a.

Stufe 2: Gesamt-PSI > 2,9: Abzug von 3 % p.a.

Die Verrechnung erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung.“

21. Nach Anlage 2.9 werden die Anlagen 2.10 und 2.11 mit den aus dem Anhang zu diesem Vertrag ersichtlichen Fassungen eingefügt.
22. Die Anlagen 5.4 und 5.7 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Vertrag ersichtlichen Fassungen.
23. Nach der Anlage 5.15 werden die Anlagen 5.16 bis 5.21 in den aus dem Anhang zu diesem Vertrag ersichtlichen Fassungen eingefügt.

Art. II Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Änderungsvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Änderungsvertrages gerichtlich durch ein rechtskräftiges Urteil für nichtig oder unwirksam erklärt werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Änderungsvertrages für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, z.B. weil das wirtschaftliche Gleichgewicht des Verkehrsvertrages in der Fassung des Änderungsvertrages zu Lasten eines Vertragspartners erheblich gestört wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Änderungsvertrages nicht berührt. Andernfalls ist anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Die S-Bahn Berlin GmbH kann sich nicht auf die Undurchführbarkeit dieses Änderungsvertrages berufen, sofern diese auf das aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen beruhende Fehlen der gemäß § 3 Abs. 1a des Verkehrsvertrages in der Fassung des Änderungsvertrages geschuldeten Schienenfahrzeuge zurückzuführen ist.
- (3) Sollte der Änderungsvertrag ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird im Übrigen der ursprüngliche Verkehrsvertrag dadurch nicht berührt. Das Gleiche gilt auch für den gerichtlich protokollierten Vergleich vom 12. September 2008 zu den Verwaltungsstreitverfahren VG 13 A 91.05 und VG 13 A 126.05 und die damit im Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen bzw. die von der S-Bahn Berlin GmbH den Ländern unterbreiteten Angebote („Verkehrsvertrag Mehrleistungspaket“). Soweit in dem Vergleich, den Vereinbarungen und Angeboten nach Satz 2 auf den Verkehrsvertrag vom 27. August 2004 Bezug genommen wird, wird der Verkehrs-

R-

H/

vertrag vom 27. August 2004 durch den Verkehrsvertrag in der Fassung dieses Änderungsvertrages ersetzt.

- (4) Dieser Änderungsvertrag steht mit Ausnahme der Regelung dieses Absatzes unter der auflösenden Bedingung, dass der Verkehrsvertrag in der Fassung des Änderungsvertrages aus Gründen, die die Länder Berlin und Brandenburg einzeln oder gesamthaft zu vertreten haben, nicht bis zum Ende seiner Laufzeit (2017) Bestand hat. Im Fall des Bedingungseintritts gilt der Änderungsvertrag als von Anfang an unwirksam. Ein Vertretenmüssen liegt insbesondere nicht vor im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung seitens der Länder.
- (5) Dieser Änderungsvertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Berlin, den 11.10.2010

[Signature]
Land Berlin

Potsdam, den 11.10.2010

[Signature]
Land Brandenburg

Berlin, den 11/10/2010

[Signature] Peter Juel
S-Bahn Berlin GmbH

[Signature]

[Signature]

Anlage 1.5 Planungskalender für das Verkehrsangebot

Procedere zur Bestellung von SPNV-Angeboten (S-Bahn) zum Fahrplanwechsel im Jahre N.

Monat	Aktivität
x-14	Vorabstimmung zwischen Aufgabenträgern und S-Bahn Berlin GmbH bei grundlegenden Änderungen der Bestellkonzeption
x-12	Abgabe der Bestellkonzeption durch die Aufgabenträger an die S-Bahn Berlin GmbH (Linienführung, Taktfolge, Betriebszeiten, Zugstärken)
x-11	Verständigung über die prinzipielle Machbarkeit der Bestellkonzeption unter Berücksichtigung der Netzsituation (Maßnahmen Grunderneuerung)
x-11	Bestellung des Verkehrsangebotes entsprechend Bestellkonzeption durch die Aufgabenträger
x-10	Übergabe des Betriebsprogramms durch die S-Bahn Berlin GmbH an die Aufgabenträger (Linienführung, Taktfolgen, Betriebszeiten, Hochrechnung Betriebsleistung, Minutenplanentwurf, Zugstärken)
x-9	Liniengenaue Präzisierung der Bestellung, ggf. mit begründeten Beanstandungen gemäß § 4 Abs. 4 VV, an die S-Bahn Berlin GmbH durch die Aufgabenträger auf der Grundlage des Betriebsprogramms
x-8,5	Fristende zur Herstellung des Einvernehmens zwischen den Aufgabenträgern und der S-Bahn Berlin GmbH zum Betriebsprogramm gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 und 5 VV
x-8	Trassenanmeldeschluss S-Bahn Berlin GmbH bei DB Netz AG
x-4,5	Abstimmung der Stellungnahme der S-Bahn Berlin GmbH mit den Aufgabenträgern bei Abweichungen des vorläufigen Netzfahrplanentwurfes von der Trassenanmeldung
x-4	Vorlage des Netz-Fahrplanentwurfs durch die S-Bahn Berlin GmbH und Endabstimmung zwischen VBB GmbH/Aufgabenträgern/S-Bahn Berlin GmbH, zuggenaue Planung
x-2	Redaktionsschluss Printmedien
x	Fahrplanwechsel

Werden die oben genannten Fristen durch die Aufgabenträger nicht eingehalten, so wird die S-Bahn Berlin GmbH entsprechend ihrem jeweiligen Kenntnisstand und auf der Grundlage der bereits erfolgten Abstimmungen die Arbeiten zur Vorbereitung des Fahrplans fortführen. Werden Fristen im Planungskalender durch einen Vertragspartner nicht eingehalten, verkürzt sich die jeweils nächste Bearbeitungszeit des Vertragspartners, der die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entsprechend. Über Abweichungen von der oben aufgeführten Terminkette können sich die S-Bahn Berlin GmbH und die Aufgabenträger einvernehmlich verständigen. Näheres dazu regelt § 4 des Verkehrsvertrages.

R-

fl

Anlage 1.6 Zugstärken für die Fahrplanjahre 2010, 2011 und 2012

Zugstärken Fahrpläne 2010, 2011 und 2012 bis Eröffnung Flughafen Berlin Brandenburg (vgl. bis 02.06.2012) nach Verkehrszeiten und Zuggruppen

Angaben der Zugstärken in Anzahl Verteilzüge

Linie	ZGr	von	nach	Montag bis Freitag												Samstag						Sonnt- und Feiertag						Bemerkungen					
				SVZ früh		HVZ früh		NVZ früh		HVZ spät		NVZ spät		SVZ spät		NV		SVZ früh		NVZ		SVZ spät		NVZ		SVZ früh			NVZ		SVZ spät		
				Anzahl Umläufe	Zuglänge	Anzahl Umläufe	Zuglänge	Anzahl Umläufe	Zuglänge	Anzahl Umläufe	Zuglänge	Anzahl Umläufe	Zuglänge	Anzahl Umläufe	Zuglänge	Anzahl Umläufe	Zuglänge	Anzahl Umläufe	Zuglänge	Anzahl Umläufe	Zuglänge	Anzahl Umläufe	Zuglänge	Anzahl Umläufe	Zuglänge	Anzahl Umläufe	Zuglänge		Anzahl Umläufe	Zuglänge	Anzahl Umläufe	Zuglänge	Anzahl Umläufe
S1	P	WSS	ORB	10	3	10	4	10	4	10	4	10	4	10	4	7	2	7	2	10	2	10	2	10	2	10	2	10	4	10	2		
	PII	ZDF	POP	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2		
	PI	WSS	FOH	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3		
	ZDF	GB																															
S2	W	BED	BER	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2		
	WI	LRD	BU	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3		
S25	V	TLS	HD	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3		
	VI	TLS	GB	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2		
	TLS	POP		4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2		
S3	B	E	SPD	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4		
	E	OK																															
	BII	FRH	OSB	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2		
	BI	E	OSB	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4		
	FRH	OSB																															
S41	A	Ring		6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3		
	AI	Ring		6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4		
S42	R	Ring		6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3		
	RI	Ring		6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4		
S45	UI	FLH	SKR	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3		
	FLH	BUP		5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3		
S46	D	KWH	WFS	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4		
	KWH	SKR		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3		
S47	K	SPF	HER	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3		
	SPF	SKR																															
	SPF	SW		2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	
S5	E	STN/ST	WKR	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4		
	MDF	WKR																															
	MDF	PDH																															
	EII	MDF	WFS	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2		
	SII	MDF	WFS	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
	EI	HPG	CHS	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4		
	MDF	WFS																															
EIII	STN/ST	MDF		9	2	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4		
S7	O	AF	PDH	9	2	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4		
	AF	LJ																															
	AF	PDH		8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4		
S75	T	WAB	SPD	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4		
	TI	WAB	WRS	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2		
S8	N	ZTH	HN	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2		
	GAS	HN																															
	GAS	PKW																															
S85	NI	GAS	WAI	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3		
	SW	WAI																															
S9	C	FLH	PKW	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3		
	FLH	GSS																															
	FLH	TP																															
Summe				313	562	468	552	450	276	177	261	399	291	177	261	399	291	177	261	399	291	177	261	399	291	177	261	399	291	177	261	399	291

Handwritten mark

Handwritten mark

Anlage 1.6 Zugstärken für die Fahrplanjahre 2010, 2011 und 2012

Zugstärken Fahrplan 2012 (Sommer- und Weihnachtsferien) ab Eröffnung Flughafen Berlin Brandenburg (vgl. ab 03.06.2012) nach Verkehrszeiten und Zuggruppen

Angaben der Zugstärken in Anzahl Viertelzüge

Linie	Zgr	von	nach	Montag bis Freitag										Samstag						Sonnt- und Feiertag						Bemerkungen							
				SVZ früh 4:00 - 6:00	HVZ früh 6:00 - 9:00	NVZ früh 9:00 - 14:00	HVZ spät 14:00 - 19:00	NVZ spät 19:00 - 21:00	SVZ spät 21:00 - 1:00	NV 1:00 - 5:00	SVZ früh 5:00 - 7:00	NVZ früh 7:00 - 20:00	SVZ spät 20:00 - 1:00	NV 1:00 - 7:00	SVZ früh 7:00 - 9:00	NVZ früh 9:00 - 20:00	SVZ spät 20:00 - 1:00	Anzahl Zug- Umläufe länge		Anzahl Zug- Umläufe länge		Anzahl Zug- Umläufe länge		Anzahl Zug- Umläufe länge									
S1	P	WSS	ORB	10	2	10	4	10	4	10	4	10	4	10	4	7	2	10	2	10	4	10	4	10	2	kein HVZ-Verstärker in Sommer- und Weihnachtsferien In den Sommerferien ggf. als Vollzug, sofern durch die S-Bahn betrieblich umsetzbar							
	PI	WSS	FOH			8	3	8	3	8	3							8	3			8	3			In den Sommerferien ggf. als Vollzug, sofern durch die S-Bahn betrieblich umsetzbar							
		ZDF	GB																							In So-Feien ggf. 3/4, sofern durch S-Bahn betrieblich umsetzbar							
S2	W	BED	BER	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	In So-Feien ggf. 3/4, sofern durch S-Bahn betrieblich umsetzbar					
	WI	LRD	BU	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3						
S25	V	TLR	HD	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3	8	3						
	VI	TLR	GB	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2						
		TLR	POP	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2						
S3	B	E	SPD	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4						
		E	OK													3	2																
		E	OSB			4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3						
	BI	FRH	OSB			4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3						
S41	A	Ring	Ring	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	S41: ausgedehnte HVZ (5:30-9:00, 13:30-19:30 Uhr) S41: ausgedehnte HVZ (5:30-9:00, 13:30-19:30 Uhr)					
S42	R	Ring	Ring	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	S42: ausgedehnte HVZ (6:00-9:45, 14:00-19:00 Uhr) S42: ausgedehnte HVZ (6:00-9:45, 14:00-19:00 Uhr)					
S45	UI	BBT	SKR	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	Mo-Fr 5-24 Uhr, Sa-So 7-24 Uhr verkehr Mo - Fr 09:00-13:30 Uhr In So-Feien ggf. 3/4, sofern durch S-Bahn betrieblich umsetzbar					
S46	D	KWH	WES	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4						
S47	K	SPF	HER	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	Täglich ab ca. 19 Uhr Spindlersfeld - Schöneweide						
		SPF	SKR																														
S5	E	STN/ST	WKR	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4						
		MDF	WKR																														
		MDF	PDH																														
EI	HPG	CHS	CHS			6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4						
EIII	STN/ST	MDF	WRS			3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2						
S7	O	AF	PDH	9	2	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	2	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4						
		AF	LI																														
OI	AF	PDH	PDH	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4	8	4						
S75	T	WAB	SPD	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4	7	4						
	TI	WAB	WRS	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2						
S8	N	ZTH	HN	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	Stundentakt Hohen Neuendorf - Pankow im NV Sa, So ab 4:00 Uhr					
		GAS	HN			8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	8	2	verkehr Mo - Fr bis ca. 19:00 Uhr					
S85	NI	GAS	PKW			6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	6	3	Prämisse: Bestellung der AT BBI - Pankow					
S9	C	BBT	PKW	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	4						
		BBT	GSS																														
		BBT	TP													3	3																
																											Angaben ohne Betriebsreserve						
																											Summe 300 536 474 536 456 300 177 279 419 311 177 279 419 311						

12

12

Anlage 2.4 Ersatzkonzepte bei Betriebseinschränkungen

1. Allgemeines

Bei vorhersehbaren und unvorhersehbaren Betriebseinschränkungen wird die S-Bahn Berlin GmbH nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen alles tatsächlich Mögliche und wirtschaftlich Vertretbare unternehmen, um die Nachteile für die Fahrgäste zu mildern und das Regelangebot möglichst schnell wieder herzustellen.

Bei Betriebseinschränkungen sind die Fahrgäste durch die S-Bahn Berlin GmbH über geeignete Informationsmedien, wie z.B. Verkehrsmeldungen (für Radio und Zeitungen), Internet, Aushänge, Flyer, Ansagen und Zugzielanzeiger zu informieren. Bei erheblichen Betriebseinschränkungen setzt die S-Bahn Berlin GmbH zusätzlich Personal auf den von den Betriebseinschränkungen betroffenen Zugangsstellen ein. Betriebseinschränkungen sind erheblich, wenn das Regelangebot

- von umfangreichen Änderungen, Kürzungen oder Unterbrechungen der Linienführung betroffen ist,
- einer deutlichen Verringerung des Taktangebotes unterliegt oder
- deutliche Reisezeitverlängerungen zu erwarten sind

und die Betriebseinschränkung voraussichtlich länger als 60 Minuten andauern wird.

Bei vorhersehbaren Betriebseinschränkungen hat die Information der Fahrgäste gestaffelt

- über die Betriebseinschränkung eine Woche,
- über das Ersatzkonzept in der Regel mindestens 3 Tage, ausnahmsweise spätestens 24 h vor Beginn der Betriebseinschränkung

zu erfolgen. Sofern alle erforderlichen Informationen zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen, wird die S-Bahn Berlin GmbH die Fahrgäste informieren.

Bei unvorhersehbaren Betriebseinschränkungen hat die Information der Fahrgäste über das Ersatzkonzept unverzüglich zu erfolgen. Dabei sind die Informationen über das Ersatzkonzept kurzfristig durch Zugzielanzeiger, Ansagen und/ oder Personal zu geben. Bei länger andauernden Betriebseinschränkungen erfolgt die Information der Fahrgäste über geeignete Informationsmedien, wie z.B. Verkehrsmeldungen (für Radio und Zeitungen), Internet, Aushänge, Flyer, Ansagen und Zugzielanzeiger.

Die S-Bahn Berlin GmbH wird Personal zur Fahrgastinformation in englischer Sprache schulen und diese soweit möglich, spätestens jedoch ab dem 01.01.2012 im Fall erheblicher Betriebseinschränkungen an den nachfolgend genannten S-Bahnhöfen, soweit diese durch die Betriebseinschränkung betroffen sind, einsetzen:

- Zoologischer Garten
- Hauptbahnhof
- Friedrichstraße
- Hackescher Markt
- Alexanderplatz
- Ostbahnhof
- Warschauer Straße

R-

116

- Ostkreuz
- Lichtenberg
- Potsdam Hbf
- Westkreuz
- Messe Süd (bei Messeveranstaltungen)
- Messe Nord (bei Messeveranstaltungen)
- Gesundbrunnen
- Potsdamer Platz
- Brandenburger Tor
- Oranienburger Straße
- Südkreuz
- Flughafen Schönefeld bzw. Flughafen Berlin Brandenburg
- Wannsee
- Spandau.

Bereits geschultes Personal wird ab Inkrafttreten des Änderungsvertrages bevorzugt auf den genannten Stationen eingesetzt.

2. Vorhersehbare Betriebseinschränkungen

Betriebseinschränkungen sind vorhersehbar, wenn diese 72 h vor dem Wirksamwerden der Betriebseinschränkung der S-Bahn Berlin GmbH bekannt sind.

Sonnabende, Sonntage und Feiertage verlängern die in Satz 1 genannte 72 h-Frist jeweils um 24 h („verlängerte Frist“). Die Regelungen für „vorhersehbare Betriebseinschränkungen“ nach Ziffer 2 dieser Anlage gelten erst nach Ablauf der verlängerten Frist. Bis zum Ablauf der verlängerten Frist gelten die Regelungen für „unvorhersehbare Betriebseinschränkungen“ nach Ziffer 3.

In diesem Fall hat die S-Bahn Berlin GmbH ein verkehrsträgerübergreifendes Ersatzverkehrskonzept unter Berücksichtigung der zu erwartenden Nachfrage umzusetzen.

Im Falle von Totalsperrungen einzelner Streckenabschnitte sind

- alternative Fahrtmöglichkeiten zur Umfahrung des gesperrten S-Bahn-Streckenabschnitts mit anderen ÖPNV-Linien (Regionalverkehr, U-Bahn, Bus, Straßenbahn) und/oder
- Ersatzverkehre mit Bussen oder Bahnen

vorzusehen.

Qualitätsanforderungen

a) Ersatzverkehr mit Bussen

- Busse bedienen die selben Stationen wie der ausgefallene S-Bahn-Verkehr. Ist dies wegen verkehrlicher Gegebenheiten oder den zur Verfügung stehenden Fahrzeugen ausnahmsweise nicht möglich, legt die S-Bahn Berlin GmbH eine

geeignete Ausweichroute mit Ersatzhaltestellen/Alternativfahrzeugen den Aufgabenträgern zur Abstimmung vor.

- Die eingesetzten Busse verfügen über die Mitnahmemöglichkeit für Rollstühle, Kinderwagen, Fahrräder und Reisegepäck. Als ausreichend wird eine Stellfläche für zwei Fahrräder oder einen Rollstuhl bzw. Kinderwagen je Bus angesehen.
- b) Ersatzverkehr mit Regionalzügen und U-Bahnen
- Regional- und U-Bahn-Züge bedienen alle infrastrukturell und betrieblich als Halt geeigneten Bahnhöfe. Für die Frage der Eignung ist die Entscheidung des Infrastrukturbetreibers maßgeblich.
 - Die eingesetzten Fahrzeuge verfügen über Mitnahmemöglichkeiten für Rollstühle, Kinderwagen, Fahrräder und Reisegepäck. Als ausreichend werden Stellflächen für zehn Fahrräder oder zwei Rollstühle bzw. Kinderwagen je Zugfahrt angesehen.
- c) Ersatzverkehr mit Straßenbahnen
- Straßenbahnen bedienen alle infrastrukturell und betrieblich als Halt geeigneten Haltestellen. Für die Frage der Eignung ist die Entscheidung des Straßenbahnbetreibers maßgeblich.
 - Die eingesetzten Straßenbahnwagen verfügen über die Mitnahmemöglichkeit für Rollstühle, Kinderwagen, Fahrräder und Reisegepäck gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen.

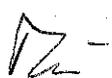
Von den vorgenannten Qualitätsanforderungen kann mit Einwilligung des jeweils betroffenen Aufgabenträgers im Ausnahmefall abgewichen werden. Eine Einwilligung kann auch für Standard-Ersatzkonzepte erteilt werden. Eine Genehmigung zur Abweichung kann auch nachträglich erteilt werden.

Die Einwilligung oder Genehmigung kann nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Eine Einwilligung oder Genehmigung zur Abweichung bezüglich der Qualitätsanforderungen einzusetzender Busse gemäß Ziffer 2 lit. a) 2. Anstrich ist zu erteilen, wenn die S-Bahn Berlin GmbH nachweisen kann, dass in der zur Verfügung stehenden Zeit kein den Anforderungen dieser Anlage entsprechender Ersatzverkehr möglich war. Dieser Nachweis ist geführt, wenn die S-Bahn Berlin GmbH vor Beginn des Ersatzverkehrs bei drei Busunternehmen, die grundsätzlich über Busse, die den Qualitätsanforderungen gemäß Ziffer 2 lit. a) 2. Anstrich entsprechen, verfügen, erfolglos die Stellung einer für das Ersatzkonzept ausreichenden Anzahl von Bussen, die den Qualitätsanforderungen dieser Anlage entsprechen, angefragt hat.

Bei erheblichen Betriebseinschränkungen erfolgt eine Abstimmung über das Ersatzverkehrskonzept mit dem jeweils betroffenen Aufgabenträger und den betroffenen Verkehrsunternehmen.

3. Unvorhersehbare Betriebseinschränkungen

Betriebseinschränkungen sind unvorhersehbar, wenn diese weniger als 72 h vor dem Wirksamwerden der Betriebseinschränkung der S-Bahn Berlin GmbH bekannt wer-



den. Dies gilt insbesondere für Betriebseinschränkungen innerhalb des laufenden Betriebs, wie z.B. Signal- und Weichenstörungen, Unwetter, Unfälle. Überschreitungen von Sperrpausen sind unvorhersehbare Betriebseinschränkungen.

Bei unvorhersehbaren Betriebseinschränkungen hat die S-Bahn Berlin GmbH unverzüglich auf alternative Fahrtmöglichkeiten im SPNV- und ÖPNV-Netz hinzuweisen.

Im Falle unvorhersehbarer Betriebseinschränkungen, die voraussichtlich länger als 60 Minuten andauern, hat die S-Bahn Berlin GmbH innerhalb von 30 Minuten nach Erkenntnis über die voraussichtliche Dauer der Betriebseinschränkung einen Ersatzverkehr mit Bussen einzurichten.

Qualitätsanforderungen

- Der Ersatzverkehr bedient weitestgehend die Stationen des von der Betriebseinschränkung betroffenen S-Bahn-Streckenabschnitts.
- Die eingesetzten Busse sind für die Mitnahme von Rollstühlen, Kinderwagen und Reisegepäck geeignet. Eine Weiterbeförderung von Kinderwagen, Rollstühlen und Reisegepäck ist soweit wie möglich bzw. sobald wie möglich zu gewährleisten; den Reisenden sind bei Bedarf Alternativen aufzuzeigen.
- Die eingesetzten Busse sind ausreichend dimensioniert, um alle betroffenen Reisenden aufnehmen zu können; Stehplätze im Rahmen des maximal zulässigen Wertes eines Busses werden toleriert.

Ersatzverkehr infolge unvorhersehbarer Betriebseinschränkungen, der ersichtlich länger als 48 h andauern wird, hat die unter Ziffer 2 genannten Qualitätsanforderungen mit Beginn des übernächsten Betriebstages ab dem Zeitpunkt der Erkenntnis über die voraussichtliche Dauer der Betriebseinschränkung zu erfüllen.

4. Finanzierung

Basis für die Abrechnung von Ersatzverkehren mit Regionalzügen, U-Bahnen und Straßenbahnen sind die tatsächlich erbrachten Zugkilometer der vorgenannten Verkehrsträger und von Ersatzverkehren mit Bussen die ausgefallenen S-Bahn-Zugkilometer.

Bei S-Bahn Pendelverkehren erfolgt keine Reduzierung des jeweils aktuellen finanziellen Beitrags pro Zugkilometer (Anlagen 4, 4a und b, Spalte 7); nicht geleistete Zugkilometer werden nicht vergütet.

Ersatzverkehre mit Regionalzügen und U-Bahnen, die den Qualitätsanforderungen dieser Anlage entsprechen, werden für jeden erbrachten Zugkilometer mit 80 % des jeweils aktuellen finanziellen Beitrages pro Zugkilometer (Anlagen 4, 4a, und b, Spalte 7) abgegolten.

Erfolgt der Ersatzverkehr durch Verlängerung von Regelzügen der U-Bahn, die den Qualitätsanforderungen dieser Anlage entsprechen, werden die hierfür zusätzlich angefallenen Betriebskosten durch Division mit dem jeweils aktuellen finanziellen Beitrag pro Zugkilometer (Anlagen 4, 4a und b, Spalte 7) in Zugkilometer umgerechnet. 80% dieser so ermittelten Zugkilometer werden der „Summe anzurechnender Leistung“ gemäß Anlage 5.1 hinzugerechnet.

RZ-

Bei Ersatzverkehren mit Straßenbahnen, die den Qualitätsanforderungen dieser Anlage entsprechen, erhält die S-Bahn Berlin GmbH für jeden erbrachten Straßenbahnkilometer 50% des jeweils aktuellen finanziellen Beitrags pro Zugkilometer (Anlagen 4, 4a und b, Spalte 7).

Erfolgt der Ersatzverkehr durch Verlängerung von Regelzügen der Straßenbahn, die den Qualitätsanforderungen dieser Anlage entsprechen, werden die hierfür zusätzlich angefallenen Betriebskosten durch Division mit dem jeweils aktuellen finanziellen Beitrag pro Zugkilometer (Anlagen 4, 4a und b, Spalte 7) in Zugkilometer umgerechnet. 50% dieser so ermittelten Zugkilometer werden der „Summe anzurechnender Leistung“ gemäß Anlage 5.1 hinzugerechnet.

Bei Ersatzverkehren mit Bussen, die den Qualitätsanforderungen dieser Anlage entsprechen, erhält die S-Bahn Berlin GmbH für jeden ausgefallenen S-Bahn-Zugkilometer 50% des jeweils aktuellen finanziellen Beitrags pro Zugkilometer (Anlagen 4, 4a und b, Spalte 7).

Werden die Qualitätsanforderungen bei Ersatzverkehr mit Bussen teilweise nicht erfüllt, erfolgen Abzüge vom Regelfinanzierungsbeitrag für den Ersatzverkehr (50% des jeweils aktuellen finanziellen Beitrags) nach den folgenden Maßgaben:

Vorhersehbare Betriebseinschränkungen

- Entspricht der Ersatzverkehr mit Bussen nicht der Qualitätsanforderung nach Ziffer 2 lit. a) 1. Anstrich beträgt der Abzug 20%.
- Entspricht der Ersatzverkehr mit Bussen nicht der Qualitätsanforderung nach Ziffer 2 lit. a) 2. Anstrich beträgt der Abzug 20%.

Unvorhersehbare Betriebseinschränkungen

- Entspricht der Ersatzverkehr mit Bussen nicht der Qualitätsanforderung nach Ziffer 3, 1. Anstrich beträgt der Abzug 5%.
- Entspricht der Ersatzverkehr mit Bussen nicht der Qualitätsanforderung nach Ziffer 3, 2. Anstrich beträgt der Abzug 5%.
- Entspricht der Ersatzverkehr mit Bussen nicht der Qualitätsanforderung nach Ziffer 3, 3. Anstrich beträgt der Abzug 10%.

12-

H16

Anlage 2.6 Sauberkeit

Standard Fahrzeuge

Die S-Bahn Berlin GmbH stellt den Fahrgästen saubere und einen gepflegten Eindruck vermittelnde Fahrzeuge zur Verfügung.

Dazu zählt insbesondere:

- Fahrzeugäußeres: Sauberer und sicher betretbarer Einstiegsbereich, eine wettergemäß saubere Karosserie
- Fensterscheiben: gleichmäßig durchsichtig und frei von groben Verunreinigungen (ausgenommen sind mutwillig zerkratzte Fensterscheiben)
- Innenbereich: sauberes Erscheinungsbild

Die Außenreinigung an den eingesetzten Fahrzeugen erfolgt nach Bedarf, spätestens jedoch nach 14 Tagen, soweit diese witterungsbedingt möglich ist. Sie umfasst die maschinelle Reinigung der Außenhaut und der Fenster.

Die Reinigung des Innenbereiches erfolgt täglich. Fußböden in den Fahrzeugen werden bei Bedarf, spätestens jedoch nach 4 Wochen feucht gereinigt.

Grundreinigungen in den Betriebswerkstätten erfolgen nach Bedarf, spätestens jedoch alle 16 Wochen.

Zur Sicherstellung eines sauberen Erscheinungsbilds der Fahrzeuginnenbereiche wird die S-Bahn Berlin GmbH die für einen Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge jeweils vor dem morgendlichen Betriebseinlauf grob reinigen. In den Wintermonaten Dezember, Januar und Februar werden diese Fahrzeuge zusätzlich jeweils vor dem morgendlichen Betriebseinlauf feucht gereinigt. Im Einzelfall erfolgt die Grobreinigung und Feuchtreinigung der eingesetzten Fahrzeuge spätestens nach der 2. Zugfahrt. Nach den Hauptverkehrszeiten werden alle weiter im Einsatz befindlichen Fahrzeuge jeweils einer zusätzlichen Grobreinigung unterzogen. Vor dem Hintergrund der besonderen Verschmutzungssituation im durchgehenden Nachtverkehr werden zur Gewährleistung der Anforderungen dieser Anlage alle im Nachtverkehr und der sich anschließenden Schwachverkehrszeit eingesetzten Fahrzeuge zum Ende des Nachtverkehrs feucht gereinigt.

Graffiti Innen und Außen sind innerhalb von zwei Tagen zu beseitigen oder die betroffenen Fahrzeuge bis zur Graffitibeseitigung nicht länger einzusetzen. Die Pflicht zur ausreichenden Fahrzeugbereitstellung nach Anlage 1.6 bleibt davon unberührt.

Bei Verunreinigungen, bei denen die Gefahr besteht, dass sich Fahrgäste die Kleidung beschmutzen, ist unverzüglich eine Bedarfsreinigung vorzunehmen bzw. zu veranlassen. Akute, insbesondere ekelerregende Verschmutzungen sowie Verunreinigungen, welche die Benutzung des Wagens beeinträchtigen, sind schnellstmöglich zu beseitigen.

Bei wiederholten Missständen oder Fahrgastbeschwerden können die Aufgabenträger von der S-Bahn Berlin GmbH einen Maßnahmenplan zur Verbesserung der Qualität verlangen.

12-

Flö

Standard Stationen

Sofern und soweit die S-Bahn Berlin GmbH im Rahmen der vertraglichen Regelungen zwischen dem EIU und dem EVU für die Instandhaltung und Reinigung der Stationen zuständig ist, wird sie für die Einhaltung folgender Grundsätze Sorge tragen:

Die Stationen haben entsprechend der Kategorisierung des Nahverkehrsplanes in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu sein. Die Reinigung hat in der Regel einmal täglich zu erfolgen.

Graffitis auf Flächen und in Stationsbereichen, für deren Sauberkeit und Verkehrssicherheit die S-Bahn Berlin GmbH zuständig ist, sind innerhalb von 2 Tagen zu beseitigen.

Diese Frist verlängert sich um 8 Wochen (= 56 Tage), wenn sich das Graffiti im Gefahrenbereich der Gleise befindet und für die Graffitibeseitigung betriebliche Regelungen (Gleissperrung, Stromabschaltung etc.) getroffen werden müssen.

Die Frist verlängert sich um 14 Tage, wenn

- die Art oder Beschaffenheit des Graffitis einen besonderen technischen Aufwand erfordert und daher nicht manuell gereinigt werden kann (z.B. Graffitis in Höhen ab 2,50 m über Boden, Graffitis, die eine Hochdruckreinigung oder andere spezielle Reinigungsverfahren erfordern),
- die Oberfläche der beschmierten Fläche nicht reinigungsfähig ist und mit einem Anstrich versehen oder erneuert werden muss oder
- die Graffitibeseitigung an Aufzugsanlagen die Mitwirkung von Aufzugswarten erfordert.

Bei Außentemperaturen unter +5 Grad Celsius verlängert sich die Frist zur Graffitibeseitigung um die Dauer des Zeitraums (in Tagen), in dem die Außentemperatur tagsüber nicht +5 Grad Celsius übersteigt.

Aufzüge: Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen vertraglicher Regelungen zwischen dem EIU und dem EVU die S-Bahn Berlin GmbH für die Wartung der Aufzugsanlagen zuständig ist, wird die S-Bahn Berlin GmbH für die Einhaltung folgender Grundsätze Sorge tragen:

Die Aufzüge müssen in funktionstüchtigem und sauberem Zustand sein. Bei Ausfall der Anlage ist die Reparatur innerhalb einer Stunde nach Meldung des Ausfalls einzuleiten und in der Regel innerhalb von fünf Stunden abzuschließen, es sei denn, dass der Schaden von solcher Art ist, dass diese Maßgabe technisch oder mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand nicht erfüllbar ist. Bei längerem Ausfall sind (noch einvernehmlich festzulegen) Medien und ab drei Tagen der Aufgabenträger zu informieren.

Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt vierteljährlich.

12-

AL

Malusregelung

Die Malusregelung differenziert nach folgenden Kriterien:

- Außenreinigung
- Grundreinigung (innen)
- Grobreinigung (innen)
- Frist zur Beseitigung oder zum Aussetzen von Fahrzeugen bei Verunreinigungen durch Graffiti
- Frist zur Beseitigung von Graffiti auf Stationen

Der Zielwert zur Einhaltung der Frist für Außenreinigungen liegt bei 96%.

Der Zielwert für die Einhaltung der Fristen für die Grundreinigung (innen), die Grobreinigung (innen), der Frist zum Aussetzen von Fahrzeugen bei Verunreinigungen durch Graffiti und zur Beseitigung von Graffiti auf Stationen liegt jeweils bei 97%.

Der Erfüllungsgrad der fristgerechten Graffitibeseitigung auf Stationen wird abweichend von den anderen genannten Erfüllungsgraden auf Basis der graffitiverschmierten Flächen eines Quartals berechnet.

Setzt die S-Bahn Berlin GmbH entgegen der Regelungen nach dieser Anlage 2.6 nicht oder nicht ordnungsgemäß gereinigte Fahrzeuge ein oder hält sie die Reinigungsintervalle dieser Anlage nicht ein, wird kriterienbezogen ein Malus berechnet.

Der Malus beträgt je Quartal und je Prozentpunkt Unterschreitung des jeweiligen Zielwertes 10.000 €, wenn es im Quartalsmittel zu einer Unterschreitung des Zielwertes kommt. Die Erfüllung der Qualitätsvorgaben wird gesamthaft für die S-Bahn Berlin GmbH ohne Länderzuordnung erfasst und dokumentiert. Die Aufteilung der Maluszahlung erfolgt gemäß einer festen Quotierung: 89% des Malusbetrages erhält Berlin. 11% des Malusbetrages erhält Brandenburg.

Die Verrechnung erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung.

Anlage 2.7 Sicherheit

Es ist Aufgabe der S-Bahn Berlin GmbH, für die Sicherheit ihrer Fahrgäste in den von ihr betriebenen Fahrzeugen und Anlagen zu sorgen. Über die Wahrnehmung dieser Aufgabe informiert sie die Aufgabenträger jährlich durch Vorlage des in § 6 Abs. 8 genannten Sicherheitskonzepts.

Inhalt des Konzeptes sind insbesondere Aussagen zur objektiven Entwicklung der Sicherheitslage, zu Zielen und Strategien, durchgeführten und geplanten Maßnahmen einschließlich ihrer Wirtschaftlichkeit, Kundenbedürfnissen und -zufriedenheit sowie zur Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzes. Die Aussagen betreffen folgende Maßnahmenbereiche:

- Personal, u.a. Fahrzeug-Begleitquote,
- Bahnhofsüberwachungsichte, soweit der S-Bahn Berlin GmbH hierzu Daten vorliegen,
- Technik, u.a. Videoüberwachung und -aufzeichnung,
- Fahrgasthilferuf (Fahrzeuge) und Inforufsäulen (S-Bahnhöfe),
- Reaktionszeit bis zum Eintreffen von Hilfskräften nach eingehendem Notruf oder sonstiger Feststellung sicherheitsrelevanter Ereignisse,
- Prävention, u.a. Gestaltung und Beleuchtung.

Soweit das Konzept auf Anlagen mit detaillierten Aussagen zu Sicherheitslage und Maßnahmen verweist, die aus Sicherheitsgründen nicht öffentlich bekannt werden dürfen, ist der Aufgabenträger verpflichtet, diese Anlagen vertraulich zu behandeln.

Der Einsatz von Sicherheitskräften und S-Bahnpersonal auf den Stationen und in den Zügen erfolgt nach dem mit der Bundespolizei und den Landespolizeien abgestimmten Lagebild.

Die Malusregelung erfolgt im Rahmen der Kundenzufriedenheit gemäß Anlage 2.9.

Anlage 2.8 Information der Fahrgäste

Standard

Die S-Bahn Berlin GmbH ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen für die optische und akustische Information der Fahrgäste in den Fahrzeugen und Zugangsstellen verantwortlich.

Unter dem Gesichtspunkt wachsender Internationalität ist die S-Bahn Berlin GmbH bestrebt – anlassbezogen und bedarfsorientiert – auch in englischer Sprache zu informieren.

Bei Störungen sind die Fahrgäste unverzüglich zu informieren. Die Möglichkeit alternativer Beförderungsmöglichkeiten ist aufzuzeigen (siehe hierzu Anlage 2.4).

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die Fahrgastinformation in Berlin in Abstimmung mit der VBB GmbH unternehmensübergreifend und einheitlich erfolgt, um die Orientierung für Fahrgäste zu erleichtern. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Systeme, die auch die Belange der mobilitätseingeschränkten Fahrgäste berücksichtigen, werden in einer unternehmensübergreifenden Arbeitsgruppe mit der VBB GmbH gemeinsam erarbeitet.

Die Anlagenausstattung der S-Bahnhöfe liegt in der Verantwortung und Entscheidungsmacht des EIU und Anlagenbetreibers DB Station & Service AG. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird die S-Bahn Berlin GmbH auf die Einführung einer dynamischen, optischen und akustischen Fahrgastinformation auf allen S-Bahnhöfen in Berlin und Brandenburg als Qualitätsstandard nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hinwirken.

Zugzielanzeiger vom Typ „DSA“, die in Echtzeit über Abweichungen vom Fahrplan-Soll informieren, erfüllen auch die Anforderungen dieser Anlage zur dynamischen Fahrgastinformation. In Anlage 2.11 (Fußnote 10) sind die S-Bahnhöfe abschließend genannt, die mit Zugzielanzeigern vom Typ „DSA“ ausgerüstet werden sollen.

Anforderungen an die dynamische Fahrgastinformation auf S-Bahnhöfen:

Die S-Bahn Berlin GmbH wirkt darauf hin, dass auf Bahnsteigen mit einem Zugang pro Bahnsteiggleis mindestens ein dynamischer Zugzielanzeiger installiert wird. Auf Bahnsteigen mit zwei oder mehr Zugängen sollen pro Bahnsteiggleis mindestens an zwei Standorten dynamische Zugzielanzeiger installiert werden. Wird ein zweiter Zugang eingerichtet, sollen die Bahnsteige entsprechend mit dynamischen Zugzielanzeigern nachgerüstet werden.

Der Ist-Zustand zum Stichtag 1. Oktober 2009 soll nicht verschlechtert werden. Anderweitige beschlossene Maßnahmen, wie z.B. die Konjunkturprogramme des Bundes 2009 – 2011, Personenbahnhöfe Länder Berlin und Brandenburg – soweit durchgeführt – bleiben unberührt. Es wird angestrebt, neue S-Bahnhöfe mit dynamischer Fahrgastinformation zu eröffnen.

12-

AP

Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt halbjährlich.

Die S-Bahn Berlin GmbH berichtet in folgender Form: Detaillierte Auflistung der bahnsteiggleisbezogenen Ausstattung mit dynamischen Zugzielanzeigern und Lautsprechern einschließlich deren dynamischer Ansteuerbarkeit.

Die Malus-Regelung erfolgt im Rahmen der Kundenzufriedenheit gemäß Anlage 2.9

12

FA

Anlage 2.10 Fahrzeugredesign

Die Maßnahmen gemäß § 5a Verkehrsvertrag zur Neugestaltung des Fahrgastinnenraums von Fahrzeugen der Baureihe 485 umfassen:

- Erneuerung Fußboden einschließlich Aus- und Einbau der Inneneinrichtung
- Erneuerung der Unterwände in aktueller Farbgestaltung „lichtgrau“
- Aufarbeitung aller restlichen Wand-, Decken- und Windfangflächen in aktueller Farbgestaltung „lichtgrau“ bzw. „verkehrsgrau“
- Türaufarbeitung in aktueller Farbgestaltung „verkehrsrot“
- Aufbringung graffitiresistenter Beschichtungen
- Beschlagteile lackiert und aufgearbeitet
- Erneuerung der Sitzauflagen und Rückenlehnen mit dem Stoff wie BR 481
- Austausch der Leuchten

Die S-Bahn Berlin GmbH wird die Neugestaltung der Fahrgastinnenräume an den zum Stichtag (01.12.2009) in Betrieb befindlichen 60 Fahrzeugen der Baureihe 485 vornehmen. Die S-Bahn Berlin GmbH beginnt diese Maßnahmen im Januar 2010 und schließt sie spätestens bis Ende Dezember 2013 ab. Dabei sollen bis Ende Dezember 2011 die Maßnahmen jeweils an der Hälfte der betreffenden Fahrzeuge abgeschlossen sein. Die S-Bahn Berlin GmbH wird zur Erhöhung der Fahrzeugverfügbarkeit weitere zum Stichtag (01.12.2009) abgestellte, nicht betriebsfähige und revisionsfällige Fahrzeuge der Baureihe 485 wieder in Betrieb nehmen. Die S-Bahn Berlin GmbH wird im Zuge der Wiederinbetriebnahme dieser Fahrzeuge auch deren Fahrgastinnenräume wie oben beschrieben neu gestalten.

Berichtspflicht

Die S-Bahn Berlin GmbH berichtet den Aufgabenträgern jährlich über den Stand der Umsetzung des Fahrzeugredesigns an den Fahrzeugen der Baureihe 485.

12

fl

Anlage 2.11 Qualitätssicherungsplan

Stand 14.09.2010

lfd. Nr.	Qualitätsmaßnahme	Ziel	Aktivität	Termin Umsetzung Maßnahme	Nächste Aktivitäten	Termine nächste Aktivitäten
1	Technische und optische Modernisierung BR 485	Erhöhung der Fahrzeugverfügbarkeit Neugestalten des Fahrgastinnenraums	Durchführung Redesign an Fahrzeugen der BR 485 Durchführung Rissanierung an Fahrzeugen der BR 485	12/2011 12/2011	31 Viertelzüge 5 Viertelzüge 24 Viertelzüge 37 Viertelzüge 5 Viertelzüge 18 Viertelzüge	erledigt 12/2010 12/2011 erledigt 12/2010 12/2011
2 ¹	Installation des Fahrgastinformationssystems RIS-S ² auf S-Bahn-Stationen	Verbessern der Fahrgastinformation auf S-Bahn-Stationen	Durchführung Revision an 15 abgestellten revisionsfähigen Fahrzeugen der BR 485 Ausrüstung von 78 S-Bahn-Stationen mit LCD-ZZA und Ver-sorgen mit dynamischen Fahrgastinformationsdaten	12/2010 06/2013	1. Viertelzug 5 Viertelzüge 8 Viertelzüge 18 S-Bahn-Stationen ³ 18 S-Bahn-Stationen ⁴ 17 S-Bahn-Stationen ⁵ 17 S-Bahn-Stationen ⁶ 8 S-Bahn-Stationen ⁷	Erledigt 09/2010 12/2010 06/2011 12/2011 06/2012 12/2012 06/2013

¹ aktueller Planungsstand (07.07.2010), Änderungen möglich

² Projekt läuft mit Beteiligung der S-Bahn Berlin bei DB S&S, S-Bahn Berlin informiert

³ Hohen Neuendorf, Pankow-Heinersdorf, Spandau, Schöneberg, Yorckstraße (Großgörschenstr.), Stresow, Babelsberg, Griebnitzsee, Potsdam Hbf, Potsdamer Platz, Anhalter Bahnhof, Botanischer Garten, Feuerbachstraße, Friedenau, Lichterfelde West, Rathaus Steglitz, Sundgauer Straße, Priesterweg

⁴ Zehlendorf, Yorckstraße, Mexikoplatz, Grunewald, Nikolassee (Stadtbahn), Brandenburger Tor, Schlachtensee, Nikolassee (Wannseebahn), Friedrichstraße (Nord-Süd), Oranienburger Straße, Nordbahnhof, Humboldthain, Bf Schöneweide, Grünbergallee, Altglienicke, Flughafen Schönefeld, Waßmannsdorf, Flughafen Berlin Brandenburg

⁵ Hennigsdorf (b Bln), Bernau, Bornholmer Straße, Wollankstraße, Schönholz, Eichwalde, Zeuthen, Königs Wusterhausen, Ahrensfelde, Wartenberg, Hohenschönhausen, Gehrrenseestraße, Nöldnerplatz, Attilastraße, Buckower Chaussee, Schichauweg, Lichtenrade

⁶ Marienfelde, Lankwitz, Südende, Lichterfelde Ost, Lichterfelde Süd, Lichterfelde Süd, Osdorfer Straße, Wilhelmsruh, Wittenau, Waidmannslust, Frohnau, Oranienburg, Biesdorf, Mahlsdorf, Kaulsdorf, Wuhletal, Birkenstein, Köpenick, Hoppegarten (Mark)

12-

1/6

Änderungsvertrag zum Verkehrsvertrag
zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg und der S-Bahn Berlin GmbH - ANHANG

		Anschluss bereits mit LCD-ZZA ausgerüsteter Stationen an RIS-S (Stadtbahn)	12/2011	Charlottenburg 10 S-Bahn-Stationen ⁸	06/2011 12/2011
3	Erneuerung Fahrgastinformationssysteme an Stationen (DSA) ⁹	Verbessern der Fahrgastinformation auf S-Bahn-Stationen	12/2011	Bestellen und Beschaffen der DSA-Endgeräte Installation und Inbetriebnahme der DSA-Technik	12/2010 12/2011
4	Reaktivierung von 20 stillgelegten und abgestellten Viertelzügen BR 485	Erhöhung der Fahrzeugverfügbarkeit	04/2011	Bewertung der Angebote Vergabeentscheidung Durchführung und Inbetriebnahme: 1. Viertelzug 2. - 8. Viertelzug 9. - 20. Viertelzug	erledigt erledigt 11/2010 12/2010 06/2011
5	Abarbeitung Erkenntnisse aus Quick Check	Verbesserung der Fertigungsqualität in der Fahrzeuginstandhaltung	06/2011	Kontinuierliche Abarbeitung und Umsetzung der Maßnahmen 206 Maßnahmen 25 Maßnahmen	erledigt 12/2010

7 Rummelsburg, Bbf Rummelsburg, Karlshorst, Wuhlheide, Hirschgarten, Friedrichshagen, Erkner, Strausberg
8 Savignyplatz, Zoologischer Garten, Tiergarten, Bellevue, Hauptbahnhof, Friedrichstraße (Stadtbahn), Hackescher Markt, Alexanderplatz, Jannowitzbrücke, Ostbahnhof
9 Projekt läuft ohne Beteiligung der S-Bahn Berlin bei DB S&S; Berichtspflichten nur insoweit, wie Informationen bei der S-Bahn Berlin vorhanden sind
10 Buch, Hermsdorf, Marzahn, Bernau-Friedenstal, Borsdorf, Lehnitz, Blankenfelde, Mahlow, Mehrower Allee, Poetchaustraße, Raoul-Wallenberg-Straße, Röntgental, Teltow Stadt, Wildau, Zepernick (b Bernau), Alt-Reinickendorf, Bergfelde (b Bln), Spindlersfeld, Tegel, Eichborndamm, Fredersdorf (b Bln), Hegermühle, Heiligensee, Karl-Bonhoefer-Klinik, Mühlentack-Mönchmühle, Neuenhagen (b Bln), Oberspree, Petershagen Nord, Rainsdorf, Schönfließ, Schulzendorf (b Tegel), Strausberg Nord, Strausberg Stadt, Wilhelmshagen

12

fl

Änderungsvertrag zum Verkehrsvertrag
zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg und der S-Bahn Berlin GmbH - ANHANG

				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentation und Anweisung (81 Maßnahmen) 79 abgeschlossen 2 offen ▪ Arbeitsorganisation und -ausführung (78 Maßnahmen) 75 abgeschlossen 3 offen ▪ Arbeitsmittel und Material (47 Maßnahmen) 39 abgeschlossen 8 offen ▪ Fahrzeuge (13 Maßnahmen) 9 abgeschlossen 4 offen ▪ Messung und Analyse (12 Maßnahmen) 4 abgeschlossen 8 offen 	<p>12/2010</p> <p>12/2010</p> <p>06/2011</p> <p>12/2010</p> <p>03/2011</p> <p>10/2010</p>
<p>6</p> <p>Verbesserung des bestehenden Qualitätsmanagementsystems in der Fahrzeuginstandhaltung</p>	<p>Erhöhen der Produktqualität in der Instandhaltung</p> <p>Erhöhen der Fahrzeugverfügbarkeit</p>	<p>Anpassung der Instandhaltungs- und Freigabeprozesse an den DB-Standard und Schaffung der diesbezüglichen organisatorischen Voraussetzungen</p>	<p>12/2010</p>	<p>Übergabe aller abgeschlossenen Maßnahmen in die Linienorganisation</p> <p>Überprüfung der Ergebnisse in Audits</p> <p>Umsetzung in der betriebsnahen Instandhaltung</p> <p>Anpassung in der betriebsnahen Instandhaltung auf den Standard SAP-ISI</p> <p>Umsetzung in der schweren Instandhaltung</p>	<p>12/2010</p> <p>erledigt</p> <p>11/2010</p> <p>12/2010</p>

12-

fl

Änderungsvertrag zum Verkehrsvertrag
zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg und der S-Bahn Berlin GmbH - ANHANG

		Ergänzung der derzeitigen Qualitätssicherung mit einer fertigungsbegleitenden Qualitätssicherung	02/2011	<p>QS-System für die betriebsnahe Instandhaltung</p> <p>Besetzung der Arbeitsplätze und Unterweisung (betriebsnahe IH)</p> <p>Testphase und Auswertung in der betriebsnahen IH</p> <p>GO LIFE betriebsnahe IH</p> <p>QS-System für die schwere Instandhaltung</p> <p>GO LIFE schwere IH</p>	<p>umgesetzt</p> <p>erledigt</p> <p>11/2010</p> <p>11/2010</p> <p>10/2010</p> <p>02/2011</p> <p>umgesetzt</p> <p>erledigt</p>
		Aufbau einer unabhängigen Organisation Qualitätssicherung und Bündelung aller diesbezüglichen Funktionen darin inkl. neues Berichtswesen	08/2010	Umsetzung der Organisatorischen Änderung, Personelle Ausstattung der neuen Organisation (Dimensionierung der neuen Organisation)	umgesetzt
		Ergänzung des bisherigen Auditsystems um unangekündigte Produktaudits in der Fahrzeuginstandhaltung	04/2010	Entscheidung über vorliegenden Entwurf eines Auditsystems durch die GF	erledigt
7 ¹¹	Einführung eines Integrierten Systems der Instandhaltung (ISI)	Ablösung MAXIMO durch SAP ISI	03/2011	<p>Vorbereitungsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktivierung Projektteam - Administrative Vorbereitung <p>Feinkonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadkatalog überarbeiten - Migrations- und Schnittstellenkonzept - Fahrzeugstruktur anlegen - Produktarbeitspläne ISI 	<p>erledigt</p> <p>erledigt</p>

¹¹ vorbehaltlich der Zustimmung des Betriebsrats der S-Bahn Berlin GmbH

12-

fl

Änderungsvertrag zum Verkehrsvertrag
zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg und der S-Bahn Berlin GmbH - ANHANG

<p>10</p> <p>Winter-/ Sommerfest- machung</p>	<p>Reduzieren insbesondere witterungsbedingter Fahr- zeugausfälle</p>	<p>Erarbeiten von Lösungen für auf- getretene Probleme in den Berei- chen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereisung der Fahrzeuge und Türen (481) ▪ Stromabnehmer (480/481/485) ▪ Antriebscontainer DASU (481) ▪ Stirnscheibenwischer (481) ▪ Klima/ Heizung Führerraum (481) ▪ Stabilisierung Fahrmotore 480/481/485 (Rollkur) 	<p>11/2010</p>	<p>Auswerten der Probleme im Win- ter 2009/10</p>	<p>erledigt</p>
		<p>Einrichten des Projekts</p>			<p>erledigt</p>
				<p>Erarbeiten von Lösungsansätzen für Winterfestmachung und aktuel- ler Probleme bei hochsommerli- cher Witterung</p>	<p>11/2010</p>
				<p>Abschluss des Projekts und Über- führung in regulären Instandhal- tungsprozess</p>	<p>11/2010</p>
		<p>Stabilisierung Luftpresser (BR 481)</p>	<p>04/2011</p>	<p>Testbetrieb mit alternativem Luft- presser</p>	<p>läuft</p>
				<p>Auswertung Testergebnisse; Ent- scheidung für Luftpressertausch oder Alternativlösung</p>	<p>12/2010</p>
				<p>Sukzessiver Austausch Luftpres- ser oder Umsetzung Alternativlö- sung</p>	<p>04/2011</p>

12-

Fl

11 ¹³	Optimierung Sandstreuungrichtung BR 481	Reduzierung des betrieblichen Überwachungsaufwandes durch Entfall der persönlichen Füllstands- und Funktionskontrolle der Besandungsanlage	Nachrüstung der Sandstreuungrichtung mit technischer Füllstandsüberwachung	12/2012	Umrüstung läuft	12/2012
				01/2012	Entwickeln Lösungsvariante Probearüstung und Betriebsprüfung Genehmigung EBA Serienumbau	erledigt 12/2010 12/2010 01/2012
12	Bearbeiten der Geschwindigkeitsbeschränkungen der BR 481	Milderung bestehender Geschwindigkeitsrestriktionen für die BR 481	Erarbeiten und Umsetzen einer technischen Lösung für das Fahrsperrsystem an BR 481	03/2012	Entwickeln einer neuen Fahrsperrre auf Basis der neu entwickelten Fahrsperrre BR 480 Hinweis: Aktuell wurde das erste Probefahrzeug BR 480 mit neu entwickelter Fahrsperrre ausgerüstet. Ein Probetrieb erfolgte noch nicht.	03/2012
				06/2012 09/2012	Durchführen und Auswerten von Messfahrten Übergabe von Messergebnissen und Antragstellung zur Aufhebung bei EBA	erledigt 10/2010 01/2011 offen offen
			Erarbeiten und Umsetzen einer technischen Lösung zur Verbesserung des Bremsvermögens der BR 481	Noch nicht terminierbar	Probefahrten durchführen und Bericht erstellen Gutachten erstellen Zulassungsantrag beim EBA Neuzulassung Bremsanlage Umrüstung	

¹³ vorbehaltlich der Zustimmung des Eisenbahn-Bundesamtes

12-

4/10

	Einführen des Zug- sicherungssystems Berliner S- Bahn (ZBS) ¹⁴	Modernisierung des Zug- sicherungssystems durch Einfüh- ren einer kontinuierlichen Ge- schwindigkeitsüberwachung bei sukzessivem Entfall des Fahrsperrensyste.ms	Technologische Voraussetzun- gen zur Fahrzeugserienausrüs- tung	erledigt	Abschluss der Probeausrüstung EBA-Anzeige zur Vorrüstung der Fahrzeuge	erledigt erledigt
13			Fahrzeugausrüstungen		Fahrzeugserienausrüstungen BR 481 im Rahmen der bahnamtl- ichen Untersuchung	09/2010 bis 06/2016
			Durchführung der Systempro- bung	12/2010	EBA-Zulassung der Multifunkt- ionsanzeige MAZ 154/3 Leererprobung abschließen Besetzerprobung beginnen Präzisierung der Systemfunk- tionen und Vorstellung beim EBA	erledigt 09/2010 09/2010 09/2010
			Planen und Herstellen ZBS- Ausrüstung (streckenseitig) im Rahmen des BV ESTW-UZ Waid- mannslust	11/2010	PT II fachtechnisch geprüft HdF ESTW + ZBS Inbetriebsetzung	04/2011 08/2011 11/2011
			Richtlinien (Betrieb, Fahrzeugbe- trieb, Fahrzeuginstandhaltung, Infrastruktur)	01/2011	ZBS-Anpassungen betrieblicher Regelwerksmodule entwerfen Verfahrensweise zum Verhalten des Systems beim Durchfahren von ZBS-Baubereichen definieren - Abnahmetechnologie entwer- fen (Handlungsanweisung) - Abnahmetechnologie mit EBA abstimmen - "Deckel" bzw. "Automatik" bewerten/ entscheiden/ veran- lassen	10/2010 09/2010 11/2010 01/2011

¹⁴ Projekt läuft bei DB Netz unter Beteiligung der S-Bahn Berlin; S-Bahn Berlin informiert über Maßnahmen der Projektsschritte der DB Netz

Handwritten mark

Handwritten initials

Nachweise entsprechend Verkehrsvertrag § 18 Abs. 2 lit.d

Ersatzverkehre für die S-Bahn Berlin GmbH

Monat Januar 2010

BNV

Datum von	Zeit	Datum	Zeit bis	Dauer	Anlaß	Linie	Strecke	Entfernung (km)		ausgefallene Zkm				
								Bln	Brbg	Züge	Berlin	Brbg	gesamt	
Anzahl:														

Fließtext mit Angaben zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen

1) Nachweis, dass der S-Bahn Berlin GmbH kein den Anforderungen der Anlage 2.4 entsprechender Ersatzverkehr möglich war.

12-

fl

Liefernachweis entsprechend Verkehrsvertrag

§ 18 Abs. 3 lit. a

Sauberkeit der Stationen

Der Liefernachweis erfolgt quartalsweise im Fließtext. Darüber hinaus wird jeweils der Erfüllungsgrad der Vorgaben zur fristgerechten Beseitigung von Graffiti in Stationen angegeben.

Bewertungszeitraum: X. Quartal JJJJ

Graffiti beseitigung Stationen	Vorjahr	Soll	Ist
Graffiti gesamt [m ²]	...	-	...
von Malusregelung ausgenommen [m ²]	...	-	...
fristgerecht beseitigt [m ²]	...	-	...
nicht fristgerecht beseitigt [m ²]	...	-	...
Erfüllungsgrad [%]	..	97,0	...

Nachweis erstellt:	Nachweis geprüft:	Nachweis freigegeben:
Datum:	Datum:	Datum:
Name:	Name:	Name:

12-

f16

Liefernachweis entsprechend Verkehrsvertrag	§ 18 Abs. 3 lit. a
---	--------------------

Sauberkeit der Fahrzeuge

Bewertungszeitraum: X. Quartal JJJJ

Kriterium	Vorjahr	Soll	Ist	Trend
Einhaltung Frist Außenreinigung	...	96,0%
Einhaltung Frist Grundreinigung innen	...	97,0%
Einhaltung Frist Grobreinigung innen	...	97,0%
Einhaltung Frist Graffitibeseitigung/ Aussetzen Fahrzeuge	...	97,0%

Verbale Bewertung:

Kriterium	Verbale Bewertung/ Bemerkungen
Außenreinigung	...
Grundreinigung innen	...
Grobreinigung innen	...
Graffitibeseitigung/ Aussetzen Fahrzeuge	...
Feuchtreinigung	...

Nachweis erstellt:	Nachweis geprüft:	Nachweis freigegeben:
Datum:	Datum:	Datum:
Name:	Name:	Name:

12-

fb

Nachweise entsprechend Verkehrsvertrag § 18 Abs. 2 lit. g

Unterschreitung der vereinbarten Zugstärke je Zugfahrt ¹⁾

Datum	Linie	Zug-Nr.	Von	Bis	Soll-Zugstärke (Vz ²⁾)	Ist-Zugstärke (Vz)	Abweichung (Vz)	Nicht erbrachte Vzkmsamt	Nicht erbrachte Vzkmlin.	Nicht erbrachte Vzkms Brandenburg	Viertelzug- bzw. Wagen-Nr. bei vollständigem Verschluss

¹⁾ Verschlussene Einzelwagen bei den Fahrzeugen der BR 480 bzw. 485 gehen in die Berechnung als 0,5 Viertelzüge ein.

²⁾ Vz = Viertelzug

Dz-

fb

Nachweise entsprechend Verkehrsvertrag § 18 Abs. 2 lit. h

Abweichungen Zugstärke
 Summe nicht erbrachter Viertelzugkilometer im [Monat Jahr]

Gesamt	S1	S2	S25	S3	S41	S42	S45	S46	S47	S5	S7	S75	S8	S85	S9	Summe
01.01.2010																
02.01.2010																
03.01.2010																
04.01.2010																
05.01.2010																
06.01.2010																
07.01.2010																
08.01.2010																
09.01.2010																
10.01.2010																
11.01.2010																
12.01.2010																
13.01.2010																
14.01.2010																
15.01.2010																
16.01.2010																
17.01.2010																
18.01.2010																
19.01.2010																
20.01.2010																
21.01.2010																
22.01.2010																
23.01.2010																
24.01.2010																
25.01.2010																
26.01.2010																
27.01.2010																
28.01.2010																
29.01.2010																
30.01.2010																
31.01.2010																
Summe																

12-

Flo

Nachweise entsprechend Verkehrsvertrag § 18 Abs. 2 lit. h

Abweichungen Zugstärke
Summe nicht erbrachter Viertelzugkilometer im [Monat Jahr]

Berlin	S1	S2	S25	S3	S41	S42	S45	S46	S47	S5	S7	S75	S8	S85	S9	Summe
01.01.2010																
02.01.2010																
03.01.2010																
04.01.2010																
05.01.2010																
06.01.2010																
07.01.2010																
08.01.2010																
09.01.2010																
10.01.2010																
11.01.2010																
12.01.2010																
13.01.2010																
14.01.2010																
15.01.2010																
16.01.2010																
17.01.2010																
18.01.2010																
19.01.2010																
20.01.2010																
21.01.2010																
22.01.2010																
23.01.2010																
24.01.2010																
25.01.2010																
26.01.2010																
27.01.2010																
28.01.2010																
29.01.2010																
30.01.2010																
31.01.2010																
Summe																

12

116

Nachweise entsprechend Verkehrsvertrag § 18 Abs. 2 lit. h

Abweichungen Zugstärke
 Summe nicht erbrachter Viertelzugkilometer im [Monat Jahr]

Branden- burg	S1	S2	S25	S3	S41	S42	S45	S46	S47	S5	S7	S75	S8	S85	S9	Summe
01.01.2010																
02.01.2010																
03.01.2010																
04.01.2010																
05.01.2010																
06.01.2010																
07.01.2010																
08.01.2010																
09.01.2010																
10.01.2010																
11.01.2010																
12.01.2010																
13.01.2010																
14.01.2010																
15.01.2010																
16.01.2010																
17.01.2010																
18.01.2010																
19.01.2010																
20.01.2010																
21.01.2010																
22.01.2010																
23.01.2010																
24.01.2010																
25.01.2010																
26.01.2010																
27.01.2010																
28.01.2010																
29.01.2010																
30.01.2010																
31.01.2010																
Summe																

12-

ff

Lieferrachweis entsprechend Verkehrsvertrag § 18 Abs. 3 lit. d

Qualitätssicherungsplan

Itd. Nr.	Qualitätsmaßnahme	Ziel	Aktivität	Termin Umsetzung Maßnahme	Nächste Aktivitäten	Termine nächste Aktivitäten

Der Lieferrachweis erfolgt vierteljährlich durch Ausfüllen der Tabelle.

12-

Flb

Nachweise entsprechend Verkehrsvertrag

§ 18 Abs. 3 lit. e

Risikodarstellung

Der Liefernachweis erfolgt vierteljährlich im Fließtext.

02-

Liefernachweis entsprechend Verkehrsvertrag

§ 18 Abs. 5 lit. f

Fahrzeugredesign BR 485

Der Liefernachweis erfolgt jährlich im Fließtext.

12-

FR